

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 24724 - 0
<http://www.e-control.at>

ERHEBUNGSBOGEN GASNETZBETREIBER

für das Geschäftsjahr 2008

Teil 1: Gaswirtschaftliche Daten

Ausfüllhinweise

Jänner 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zweck dieses Erhebungsbogens.....	4
2. Ausfüllhinweise.....	4
2.1. Konzernverhältnisse	6
2.2. Korrekturen	6
2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)	6
A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen	7
A. 1. Allgemein	7
A 1.1. Organigramm	7
A 1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten.....	7
A 1.3. Eigentümerstruktur.....	7
A. 2. Personal	7
A 2.1. Angestellte – freiwillige Angabe.....	8
A 2.2. Arbeiter – freiwillige Angabe	8
A 2.3. Lehrlinge – freiwillig Angabe	9
A 2.4. Summe aktive Mitarbeiter	9
A 2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand	9
A 2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten.....	9
A. 3. Andere Aktivitäten	10
A 3.1. Aktivitäten neben dem Bereich Gasnetz	10
A 3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr.....	10
A. 4. Konzernabschluss.....	10
A. 5. Sonstige Anmerkungen	10
B. Erläuterungen zum Datenblatt B: Technische Daten.....	11
B. 1. Abgabe, Austausch mit anderen Netzen, Exporte und Importe	11
B 1.1. Abgabe an Endverbraucher	11
B 1.2. Abgabe an Ergastankstellen	13
B 1.3. Austausch mit anderen Netzen.....	13
B 1.4. Exporte und Importe.....	14
B 1.5. Sonstige Transporte.....	14
B. 2. Messdifferenz und sonstige Entnahme.....	14
B. 3. Anzahl der Endverbraucher.....	14
B. 4. Anzahl installierte Gaszähler und Mengenumwerter – für Endverbraucher.....	15
B. 5. Anzahl installierte Gaszähler und Mengenumwerter – für Eigenanlagen.....	15
B. 6. Gaseinsatz.....	15
B. 7. Physische Netzanlagen	16
B. 8. Versorgungsunterbrechungen.....	17
B. 9. Anzahl der Betriebsgebäude.....	18
B. 10. Fuhrpark	18
B. 11. Biogaseinspeisung	18
B. 13. Angaben zum Netz	19

B. 14.	Angaben zu physischen Netzanlagen	20
B 14.1.	Fernleitungsanlagen im Sinne des GWG und FLAVO	20
B 14.2.	Altersstruktur der physischen Netzanlagen – Ebene 2	20
B 14.3.	Altersstruktur der physischen Netzanlagen – Ebene 3	20
B. 15.	Anforderungen an den Netzbetrieb	20
B. 16.	Bezug von vorgelagerten Netzbetreibern Ebene 2	21
B. 17.	Bezug von vorgelagerten Netzbetreibern Ebene 3	21
B. 18.	Abgabe an nachgelagerte Netzbetreiber Ebene 2	21
B. 19.	Abgabe an nachgelagerte Netzbetreiber Ebene 3	22

Anlage:

Beispiele zur Ebenenabgrenzung (siehe auch Punkt B.14.)

1. Zweck dieses Erhebungsbogens

Gemäß §§ 23 ff GWG hat die Energie-Control Kommission Systemnutzungsentgelte zu bestimmen. Um eine ausreichende Entscheidungsgrundlage dafür zu erhalten, ob es notwendig ist, eine Änderung der geltenden Tarife vorzunehmen, hat die Energie-Control Kommission die strukturellen Gegebenheiten und die Kosten laufend zu kontrollieren. Die Energie-Control Kommission hat die Energie-Control GmbH zur Durchführung dieser Erhebung beauftragt.

Die Daten, welche sich aus dem vorliegenden Erhebungsbogen ergeben, werden mit jenen verglichen, welche die Basis für die Tarifierung in der geltenden Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung bilden. Dadurch kann die Energie-Control Kommission ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommen, auf mögliche Änderungen reagieren und im Verfahren gegebenenfalls eine Anpassung der Systemnutzungsentgelte vornehmen. Diese Vergleiche sind eine Grundlage für die zu bestimmenden Kosten eines rationell geführten, vergleichbaren Unternehmens, welches gemäß § 7 GWG betreffend der Rechnungslegung, der inneren Organisation sowie der Entflechtung und Transparenz der Buchführung Vorkehrungen zu treffen hat.

2. Ausfüllhinweise

Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf den Bereich Gasnetz. Sollten nur Informationen für das Gesamtunternehmen vorhanden sein, ersuchen wir um eine entsprechende Begründung, die von der E-Control geprüft wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass grundsätzlich alle weißen Felder auszufüllen sind. Daten, die nicht genau angegeben werden können, sind qualitativ und nachvollziehbar zu schätzen. Daten bei denen der Wert „Null“ ist, sind immer mit der Zahl „0“ anzugeben. Leere weiße Felder – die es von der Systematik her nicht geben sollte – werden als fehlende Daten aufgenommen. Die Kommentarfelder können dabei für zusätzliche Erläuterungen bzw. für Verweise auf Beilagen verwenden werden.

Aufbau des Erhebungsbogens – Teil 1 Gaswirtschaftliche Daten:

Deckblatt Erhebungsbogen (allgemeine Informationen)

- A. Organisatorische Fragen
- B. Technische Daten Teil 1
- B. Zählerdaten
- B. Technische Daten Teil 2
- B. Technische Daten Teil 3
- B. Technische Daten Teil 4
- B. Technische Daten Teil 5
- H. Anmerkungen

Die Daten sind für das Geschäftsjahr 2008 auszufüllen. In diesem Erhebungsbogen werden zeitraumbezogene (12-Monatszeitraum Geschäftsjahr 2008) und stichtagsbezogene Daten (Ende des Geschäftsjahres) abgefragt. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr (z.B. 1.10.2007 bis 30.9.2008) ist grundsätzlich für stichtagsbezogene Daten das in 2008 endende Geschäftsjahr maßgebend. Sonderfälle können im Begleitbrief gesondert vermerkt werden.

Liegt in 2008 ein Rumpfgeschäftsjahr (z.B. 1.4.2008 bis 30.9.2008) vor, so ist grundsätzlich als letzter Zeitraum der 12-Monatszeitraum 1.10.2007 bis 30.9.2008 heranzuziehen. Ist dies nicht mit hinreichender Genauigkeit (z.B. weil keine vierteljährliche Abgrenzung der Gasnetzerlöse stattgefunden hat) möglich, kann entweder eine sachgerechte Einschätzung dieses 12-Monatszeitraumes erfolgen oder das letzte Geschäftsjahr angeführt werden. Jedenfalls ist wesentlich, dass alle Daten in sich konsistent sind, d.h. die energiewirtschaftlichen Daten den gleichen Zeitraum wie die finanziellen Daten betreffen und der angeführte Bilanzstichtag das Ende des angeführten 12-Monatszeitraumes ist.

2.1. Konzernverhältnisse

Werden durch Kooperationen, Unternehmenserwerbe, Verpachtungen oder Umgründungen Daten von Gasnetzbetreiber bereits von anderen Gasnetzbetreibern verwaltet und z.B. in deren Abrechnungssystem geführt, so ist zwischen den betroffenen Unternehmen Einvernehmen herzustellen, in welchem Erhebungsbogen die Daten verarbeitet werden. Es ist jedenfalls zu beachten, dass energiewirtschaftliche Daten und finanzielle Daten immer gemeinsam gemeldet werden und daher im jeweiligen Erhebungsbogen korrelieren.

2.2. Korrekturen

Nachträgliche Korrekturen bereits an die E-Control übermittelter Erhebungsbögen sind möglich, müssen aber durch ein, von der Geschäftsleitung unterfertigtes, Schreiben (Brief oder Fax) dokumentiert werden.

2.3. Deckblatt Erhebungsbogen (Allgemeine Informationen)

Wir ersuchen Sie, auf dem Deckblatt des Erhebungsbogens den Namen und die Adresse des Gasnetzbetreibers sowie die Firmenbuchnummer (falls vorhanden) einzutragen. Außerdem ersuchen wir Sie, uns eine Kontaktperson (Name, Telefonnummer, e-mail Adresse) bekannt zu geben, an die wir uns bei Rückfragen oder für kurzfristige Informationen zum Erhebungsbogen wenden können. Ebenfalls anzuführen ist der Bilanzstichtag des Unternehmens.

A. Erläuterungen zum Datenblatt A: Organisatorische Fragen

A. 1. Allgemein

A 1.1. Organigramm

Es wird ersucht, ein Organigramm des Gesamtunternehmens nach Organisationseinheiten (Vorstandsbereiche, Geschäftsbereiche, Hauptabteilungen, Abteilungen, Center etc.) zum Bilanzstichtag 2008 beizulegen. Im Organigramm oder auf einer Beilage ist die Anzahl der Mitarbeiter der jeweiligen Organisationseinheiten anzuführen.

A 1.2. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Es wird ersucht, die Aufgaben und Tätigkeiten, der im Organigramm des Gesamtunternehmens (Punkt A.1.1.) angeführten, Organisationseinheiten in einer Beilage (z.B. durch Auszug aus dem Organisationshandbuches) zu beschreiben.

A 1.3. Eigentümerstruktur

Es sind die Eigentumsverhältnisse zum Bilanzstichtag 2008 anzuführen. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitten wir Sie die Eigentumsverhältnisse auf einer Beilage anzuführen. Anteile unter jeweils 1 % sind als „Sonstige“ zusammenzufassen und müssen nicht einzeln angeführt werden.

A. 2. Personal

Maßgeblich ist die Summe der Mitarbeiter während des Geschäftsjahres.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Gashandel und -speicher: Es ist ausschließlich die Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten) anzugeben, die im Bereich Gashandel und -speicher beschäftigt sind.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Gasnetz: Es ist die Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten) anzugeben, die im jeweiligen Unternehmen im Bereich Gasnetz beschäftigt sind. Sofern Mitarbeiter des Bereiches Gasnetz auch für andere Bereiche des Unternehmens tätig sind, so ist die Anzahl der Mitarbeiter für den anderen Bereich zu korrigieren: Beispiel: ein Mitarbeiter der Verrechnung ist zur Hälfte für die Verrechnung des Gasnetzes sowie auch des Stromnetzes zuständig: Somit ist eine Zuordnung von jeweils 0,5 Mitarbeitern dem Bereich Gasnetz sowie dem Bereich Stromnetz, welcher sich kumuliert im sonstigen Bereich wiederfindet, vorzunehmen.

Weiters ist der entsprechende Anteil von Mitarbeitern sonstiger Bereiche, welche Leistungen für den Bereich Gasnetz erbringen, sachgerecht zuzuordnen.

Anzahl Mitarbeiter im Bereich Erdgas-Tankstellen: Es ist die Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten) anzugeben, die im Bereich Erdgas-Tankstellen beschäftigt sind.

Anzahl Mitarbeiter im sonstigen Bereich: Es ist die Anzahl der Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt zu Vollzeitäquivalenten) anzugeben, die im sonstigen Bereich beschäftigt sind. Hierunter sind alle jene Bereiche des Unternehmens zusammenzufassen, welche nicht in den vorangegangenen Punkten Berücksichtigung fanden.

Anzahl Mitarbeiter im Gesamtunternehmen: Diese Zahl errechnet sich automatisiert als Summe der Angaben für die Bereiche Gashandel und -speicher, Gasnetz sowie dem sonstigen Bereich. Die ermittelte Summe muss mit der Anzahl der im Anhang zum Jahresabschluss angeführten durchschnittlich Beschäftigten übereinstimmen.

Bei anteiligen Mitarbeiterangaben ist das angeführte Ergebnis auf 0,5 Mitarbeiter genau zu runden.

A 2.1. Angestellte – freiwillige Angabe

Freiwillig ist die Summe aller Angestellten unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Die Summe der Angestellten errechnet sich automatisiert aus den Teilsummen A.2.1.1. Anzahl der Akademiker, A.2.1.2. Anzahl der Maturanten und A.2.1.3. Anzahl sonstige Angestellte. Bei den Angestellten sind Lehrlinge nicht enthalten. Diese sind wiederum freiwillig unter Punkt A.2.3. anzugeben.

Akademiker: Angestellte mit Universitäts- bzw. (Fach-)Hochschulabschluss

Maturanten: Angestellte mit Matura (AHS, HTL, HAK, etc.)

A 2.2. Arbeiter – freiwillige Angabe

Freiwillig ist die Summe aller Arbeiter unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Wer nicht Angestellter ist, ist dabei als Arbeiter einzustufen. Bei den Arbeitern nicht enthalten sind die Lehrlinge. Diese sind wiederum freiwillig unter Punkt A.2.3. anzugeben.

A 2.3. Lehrlinge – freiwillig Angabe

Freiwillig ist die Summe aller Lehrlinge unter Berücksichtigung der oben angeführten Aufteilungskriterien (A.2.) anzugeben. Lehrlinge sind Mitarbeiter in Ausbildung.

A 2.4. Summe aktive Mitarbeiter

Werden die Angaben bei den Punkten A 2.1 bis A 2.3 nicht freiwillig getätigt, ist hier die Gesamtsumme aller aktiven Mitarbeiter, unterteilt in die einzelnen Bereiche anzugeben.

Erfolgt in den obigen Punkten bereits eine freiwillige Angabe der Anzahl der aktiven Mitarbeiter, errechnet sich die Summe dieser automatisiert. Die Summe der aktiven Mitarbeiter für das Gesamtunternehmen muss mit der Anzahl der im Anhang zum Jahresabschluss angeführten durchschnittlich Beschäftigten übereinstimmen.

A 2.5. Anzahl Mitarbeiter im Vorruhestand

Von den im Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitern sind jene Mitarbeiter anzuführen, die durch besondere Vorruhestandsvereinbarungen tatsächlich nicht mehr operativ im Unternehmen aktiv tätig sind. Die Anzahl ist, wie die übrigen Angaben zu Punkt A.2., in Vollzeitäquivalenten auf ein Geschäftsjahr zu beziehen.

Beispiel: 6 Mitarbeiter, die im Geschäftsjahr insgesamt 54 Monate Vorruhestand in Anspruch genommen haben, sind 4,5 Mitarbeiter im Vorruhestand. Die Konsumierung von Resturlaub oder Zeitausgleichsguthaben gilt nicht als Vorruhestand. Der Vorruhestand endet mit dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand.

A 2.6. Anzahl betrieblich finanzierter Pensionisten

Darunter wird die Anzahl der vom Unternehmen direkt im Geschäftsjahr bezahlten Pensionisten (Durchschnitt Geschäftsjahr) verstanden. Wurden die Verpflichtungen in eine Pensionskasse ausgelagert, sind sie nicht mehr anzuführen, außer es besteht noch eine aufrechte Leistungszusage durch das Unternehmen. Eine leistungsorientierte Pensionskasse gilt weiterhin als vom Unternehmen finanziert, auch wenn sie durch die Pensionskasse im Geschäftsjahr vollständig bedient wurde. Ein beitragsorientiertes Modell gilt hingegen als nicht mehr vom Unternehmen finanziert.

A. 3. Andere Aktivitäten

A 3.1. Aktivitäten neben dem Bereich Gasnetz

Unter diesem Punkt wird eine Anzahl von Aktivitäten angeführt, welche neben dem Betrieb eines Gasnetzes durch das Unternehmen erbracht werden. Wir ersuchen Sie, zutreffende Aktivitäten, die in Ihrem Unternehmen ausgeführt werden anzukreuzen bzw. unter „Sonstige“ anzugeben.

A 3.2. Organisatorische Änderungen im Geschäftsjahr

Wir ersuchen um kurze Beschreibung der im Geschäftsjahr für den Bereich Gasnetz relevanten organisatorischen Änderungen in der Weise, dass Sie von den angeführten Bereichen Zutreffendes ankreuzen und dazu eine Erklärung anführen.

A. 4. Konzernabschluss

Wenn das Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen ist, ersuchen wir um Angabe des Namens der Muttergesellschaft (Gesellschaft, die an der Spitze des Konzerns steht). Ist das Unternehmen selbst Muttergesellschaft, bitte den Namen des eigenen Unternehmens anführen.

A. 5. Sonstige Anmerkungen

Hier ist Platz für sonstige Anmerkungen (Wünsche, Anregungen, Kommentare, etc.) ihrerseits.

B. Erläuterungen zum Datenblatt B: Technische Daten

B. Technische Daten – Teil 1

B. 1. Abgabe, Austausch mit anderen Netzen, Exporte und Importe

Mit Hilfe der Datenerhebung, insbesondere der Mengen und technischer Daten soll ein Überblick über die Mengenstruktur, die bei der Kostenwälzung zugrunde gelegt wird, sowie eine Nachvollziehbarkeit der Netzerlöse ermöglicht werden.

Netzebenen: Nach § 23b GWG sind folgende 3 Netzebenen definiert:

1. *Ebene 1*: Fernleitungen
2. *Ebene 2*: Verteilerleitungen mit einem Druck > 6 bar
3. *Ebene 3*: Verteilerleitungen mit einem Druck < 6 bar

B 1.1. Abgabe an Endverbraucher

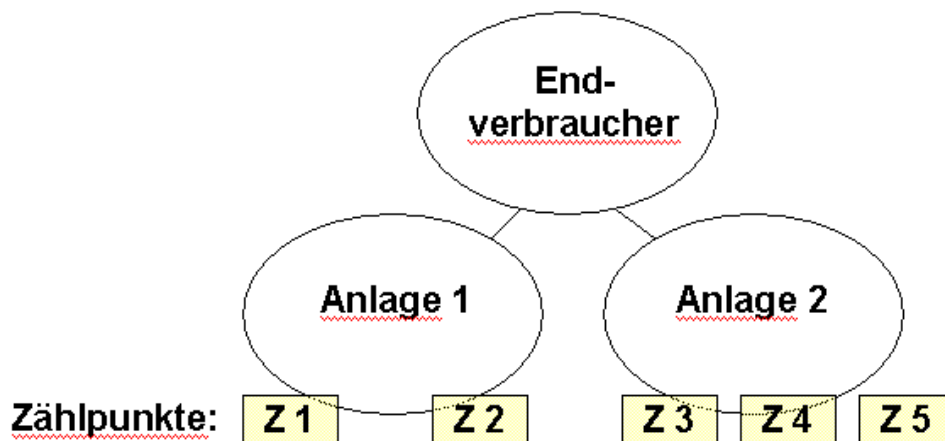
Abgabe an Endverbraucher: Die Zonen sind nach § 5 GSNT-VO definiert. Für nicht leistungsgemessene Endverbraucher und für leistungsgemessene Endverbraucher mit einem Verbrauch unter 40.000 kWh/Jahr gilt:

Zone 1	0 kWh/Jahr – 8.000 kWh/Jahr
Zone 2	8.001 kWh/Jahr – 15.000 kWh/Jahr
Zone 3	15.001 kWh/Jahr – 40.000 kWh/Jahr
Zone 4	40.001 kWh/Jahr – 80.000 kWh/Jahr
Zone 5	80.001 kWh/Jahr – 200.000 kWh/Jahr
Zone 6	200.001 kWh/Jahr – 400.000 kWh/Jahr
Zone 7	400.001 kWh/Jahr – 1,107.000 kWh/Jahr

Für leistungsgemessene Endverbraucher mit einem Verbrauch über 40.000 kWh/Jahr:

Zone A	0 kWh/Jahr – 5,000.000 kWh/Jahr
Zone B	5,000.001 kWh/Jahr – 10,000.000 kWh/Jahr
Zone C	10,000.001 kWh/Jahr – 100,000.000 kWh/Jahr
Zone D	100,000.001 kWh/Jahr – 200,000.000 kWh/Jahr
Zone E	200,000.001 kWh/Jahr – 900,000.000 kWh/Jahr
Zone F	ab 900,000.001 kWh/Jahr

Zählpunkte bei Endverbrauchern: Ein Zählpunkt ist die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Es sind die Zählpunkte in den Zonen gemäß dem Gesamtverbrauch anzugeben. Ein Zählpunkt ist nur in einer Zone einzutragen, die Summe der Zählpunkte in den Zonen muss mit den tatsächlich vorhandenen Zählpunkten korrelieren. Die Verhältnisse zwischen Endverbraucher, Endverbraucheranlagen und Zählpunkten sind in folgender Grafik dargestellt.



Kann aufgrund des Messbereiches einer bestimmten Zählergröße nicht die gesamte in einer Kundenanlage verbrauchte Gasmenge mit einem Messgerät erfasst werden, sind mehrere Messgeräte in einer Messanlage - mit einer Anschlussleitung - zur messtechnischen Verbrauchsabgrenzung zu einem Zählpunkt zusammenzufassen. Darüber hinaus ist eine Zusammenlegung von Zählpunkten zu virtuellen „Verrechnungszählpunkten“ nicht zulässig.

Verrechnete Leistung: Gem. § 5 Abs. 6 GSTNVO kommt der Leistungspreis für die Staffeln 1-7 und A-F dann zur Anwendung, wenn eine Leistungsmessung durchgeführt wird, wobei der Leistungsanteil 80 % des Netznutzungsentgeltes pro Netzebene nicht übersteigen darf. Zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgeltes ist das arithmetische Mittel der im letzten Abrechnungszeitraum monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen. Sofern bei der Ermittlung des Netznutzungsentgeltes die Daten für die Berechnung der Durchschnittsbelastung nicht vorhanden oder plausibel sind, sind 70 % der vertraglich vereinbarten Höchstleistung heranzuziehen. Die Leistung muss pro Zählpunkt erfasst werden und in der Zone so dargestellt werden wie der Zählpunkt (siehe oben).

Abgabe Arbeit: Es sind die entsprechenden Daten in den jeweiligen Zonen anzuführen, um einen Überblick über die gesamte abgegebene Menge pro Zone zu erlangen. Die abgegebene Menge pro Zählpunkt hat nach Verbrauch in den Zonen aufgeteilt werden. Pro Zählpunkt umfasst eine Zone jene Menge, die den Mindestwert erreicht oder überschreitet, sowie den Höchstwert der Zone erreicht oder unterschreitet.

Abgabe an Kraftwerke zur Strom- und Wärmeerzeugung:

Es sind die entsprechenden Verbräuche von Kraftwerken gesondert auszuweisen. Besonders wird auf eine Unterscheidung in konzernverbundene Kraftwerksbetreibern und dritte Kraftwerksbetreiber hingewiesen, wobei unter „konzernverbunden“ Unternehmen zu verstehen sind, welche gem UGB zum selben Konsolidierungskreis gehören. Eine zusätzliche Information im Hinblick auf die zählpunktgemäße Verrechnung der Systemnutzungstarife ist dem Erhebungsbogen anzuschließen.

B 1.2. Abgabe an Ergastankstellen

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zu Erdgastankstellen (Anzahl und abgegebene Mengen) ist eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Tankstellen durchzuführen. Bei öffentlichen Unternehmen ist auch jene Abgabemenge anzugeben, die für sämtliche interne Tätigkeiten (inkl. Erdgasnetz) des Unternehmens benötigt werden. Zusätzlich ist jeweils die für Erdgasnetz-Tätigkeiten erfasste Abgabemenge gesondert anzugeben.

Zur Ermittlung der Basis für die gemessene Leistung ist das arithmetische Mittel der im letzten Zeitraum von 12 Monaten monatlich gemessenen höchsten stündlichen Durchschnittsbelastung heranzuziehen.

B 1.3. Austausch mit anderen Netzen

Austausch mit anderen Netzen: Hier sind jene Mengen anzuführen, welche von Netzen anderer Unternehmen bezogen, bzw. abgegeben werden. Geben Sie die Mengen je Ebene in kWh pro Jahr an.

GDRA – Abgabe ins Ortsnetz: Hier sind die Mengen jener Endverbraucher, die über eine GDRA auf Ortsnetzdruck angeschlossen sind, anzugeben. Geben Sie die Mengen je Ebene in kWh pro Jahr an.

B 1.4. Exporte und Importe

Dieser Punkt bezieht sich auf die physikalischen Exporte und Importe und ist daher nur von jenen Gasnetzbetreibern auszufüllen, die eine Leitungsverbindung über die Staatsgrenze hinweg haben.

Exporte: Exporte sind jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend ins Ausland verbracht werden.

Importe: Importe sind jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend nach Österreich eingebracht werden.

B 1.5. Sonstige Transporte

Sonstige Transporte sind gem. § 6 Z 46a GWG die Transporte von Einspeisepunkten der Regelzone zu Speicheranlagen sowie Transporte von Produktions- oder Speicheranlagen zu Ausspeisepunkten der Regelzone. Dieser Punkt wird im Vergleich zum Vorjahr nunmehr ebenfalls abgefragt und unterteilt sich in Mengen und Leistungen der Speicher, Produktion und Importe jeweils mit Exporten mit Regelzonennutzung.

B. 2. Messdifferenz und sonstige Entnahme

Messdifferenz: Das ist jene Menge, die aufgrund von Netzverlusten und Messungenauigkeiten bei Zählern in einem Gas-Netz zwischen Einspeisung und Abgabe entsteht.

Verbrauch für Eigenbedarf Netz (Vorwärmung ohne Verdichterbrenngas): Das ist jene Erdgasmenge, die ein Netzbetreiber benötigt, damit das Gas-Netz störungsfrei betrieben werden können.

Menge über Verdichter: Jene Erdgasmenge, welche durch den Verdichter eine Druckerhöhung erfährt.

Brenngas für Verdichter: Jenes Erdgas, welches für den Betrieb von Verdichterantriebsmaschinen eingesetzt wird.

B. 3. Anzahl der Endverbraucher

Ein Endverbraucher ist gemäß § 6 Z 8 GWG ein Verbraucher der Erdgas für den Eigenbedarf kauft. Ein Endverbraucher kann mehrere Endverbraucheranlagen haben, und jede Endverbraucheranlage kann mehrere Zählerpunkte haben. Beispielsweise

wäre eine Handelskette ein Endverbraucher, eine Filiale wäre eine von mehreren Endverbraucheranlagen dieses Endverbrauchers. Jede Filiale wiederum kann mehrere Zählpunkte haben.

Es ist die Anzahl der Endverbraucher für die Ebene 2 und 3 und die Anzahl der öffentlichen und internen Erdgastankstellen am Stichtag anzugeben.

Des Weiteren ist die Anzahl der aktiven Hausabschlüsse anzugeben. Inaktive Hausanschlüsse sind dabei getrennt auszuweisen.

B. 4. Anzahl installierte Gaszähler und Mengenumwerter – für Endverbraucher

Die Erhebung der installierten Messgeräte für Endkunden erfolgt grundsätzlich gemäß der Gliederung in den Tabellen der GSNT-VO.

Gaszähler: Technische Einrichtungen aller Typen und Größen, welche zur Ermittlung der übergebenen Gasmenge benötigt werden.

Mengenumwerter: Das sind jene Messgeräte, welche zur Umrechnung von Erdgas vom Betriebs- in den Normzustand dienen. Druckangaben in „bar absolut (bara)“. Mengenumwerter werden noch in Kompaktumwerter (vorwiegend eingesetzt bei Gewerbekunden) und Großrechner (vorwiegend eingesetzt bei Industriekunden) unterteilt.

Ultraschallumwerter: Sind ebenfalls Messgeräte, welche zur Ermittlung des Normzustandes von Erdgas dienen.

Lastprofilzähler: Ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst.

B. 5. Anzahl installierte Gaszähler und Mengenumwerter – für Eigenanlagen

Die Erhebung der installierten Messgeräte für Eigenanlagen erfolgt getrennt nach Messgerätetypen und fallweise auch nach der Zählergröße.

Siehe auch Erläuterungen zu Punkt B.4.

B. 6. Gaseinsatz

Gaseinsatz: Jene Erdgasmenge, die innerhalb einer Stunde und eines Tages als maximale oder minimale Menge durch das System der jeweiligen Ebene strömt. Zusätzlich ist die Spitzenlast auf den einzelnen Ebenen anzugeben.

Die unter „Wälzungsparameter“ eingetragenen Werte werden direkt für die Kostenwälzung der Ebene 1, Ebene 2, Ebene 3 sowie für die RZF- und ECG-Kosten herangezogen. Die hier vom Unternehmen angegebenen Abgaben und Leistungen werden überprüft und fließen direkt in die Wälzung der oben genannten Kosten ein. Etwaige Wünsche für die Berücksichtigung von Sondereffekten sind in der Kommentarzeile einzutragen.

In einer Beilage ist die Systematik der Leistungsbestimmung (Berechnungsschema) zu erläutern. Insbesondere soll ersichtlich werden, welche Messwerte, Annahmen, Herleitungen, usw. der Leistungsbestimmung zu Grunde liegen. Der Beilage bitte auch einige Ausdrücke (zB. Monatsprotokolle) auf denen die (Mess-) Werte ersichtlich sind anfügen. Ggf. kann es aufgrund der Komplexität auch notwendig sein das Berechnungsschema bei einem Vororttermin zu evaluieren.

Im Punkt B.6.8.1 werden mittels Verformelung die Summen der Abgabe an Endverbraucher inkl. Erdgastankstelle automatisch dargestellt.

B. 7. Physische Netzanlagen

Physische Netzanlagen sollen für den Stichtag angegeben werden.

GDRA zur Ortsnetzversorgung: Gas-Druck-Regelanlagen (GDRA) zur Ortsnetzversorgung sind jene Anlagen, die benötigt werden, um den Druck von einer Netzebene auf Ortsnetzdruck (50mbar, 100mbar, ...) zu bringen. Die vorhandenen GDRA sind in einzelne Größenklassen zu unterteilen. Hausdruckregler und Zählerregler sind hier nicht zu berücksichtigen.

GDRA bei Endverbrauchern: Hier ist zwischen Hausdruckreglern und Zählerreglern zu unterscheiden.

Endverbraucher versorgt über Kundenstationen: Jene Endverbraucher, die über eine in ihrem Besitz befindliche GDRA versorgt werden (vorwiegend bei Gewerbe und Industriekunden).

Schieber- und Molchstationen: Jene Stationen, die dazu dienen, Netzteile in Sektionen zu unterteilen bzw. Stationen an denen ein Molch ein- oder ausgeschleust werden kann. Keine Berücksichtigung von erdverlegten Schiebern!

Anlagen zur Bestimmung der Erdgasqualität: Ständig in Betrieb befindliche Analysensysteme, die zur Bestimmung der Erdgasqualität dienen.

Übergabemessstellen: Jener vertraglich fixierter Punkt in einem Netz, an dem Erdgas zwischen Vertragspartnern (Netzbetreiber, Speicherbetreiber, Produzenten) ausgetauscht (übergeben) wird.

Verdichter: Eine technische Vorrichtung, mittels welcher das Erdgas auf ein höheres Druckniveau für das Verteil- und Fernleitungsnetz gebracht wird.

Verdichterleistung: Die Leistung, welche für die Druckerhöhung des Erdgases mittels Verdichter benötigt wird. Die Verdichterleistung wird in kW angegeben und hängt im Wesentlichen von der zu verdichtenden Erdgasmenge und der Differenz zwischen Ein- und Austrittsdruck des Verdichters ab.

Erdverlegte Schieber: Eine technische Einrichtung welche im Erdboden verlegt ist und mit welcher der Durchfluss von Erdgas unterbrochen werden kann.

Odorieranlagen: Eine technische Vorrichtung mittels welcher Erdgas ein Odoriermittel beigesetzt wird. Dadurch soll Erdgas, das z.B. aus undichten Hausinstallationen entweicht, durch seinen charakteristischen Geruch erkannt werden.

B. 8. Versorgungunterbrechungen

Geplante Versorgungsunterbrechungen: Unterbrechungen, bei denen die Endverbraucher im Voraus benachrichtigt werden, um z.B. planmäßige Arbeiten im Versorgungsnetz ausführen zu können.

Ungeplante Versorgungsunterbrechungen: Unterbrechungen, die durch andauernde oder vorübergehende Störungen verursacht werden. Sie treten meist in Zusammenhang mit äußeren Einflüssen, Anlagenausfällen oder anderen Störungen auf.

Eigenverschuldete Versorgungsunterbrechungen: Ungeplante Versorgungsunterbrechungen, die der Netzbetreiber selbst verursacht hat (z.B. Fehlbedienung, Überlastungen aufgrund falsch angenommener Mengen).

Betroffene Zählpunkte: Es ist hierbei die Anzahl Zählpunkte, die von der Versorgungsunterbrechung betroffen sind, anzugeben.

Dauer: Es ist hierbei die Summe der Dauern der einzelnen Unterbrechungen im Berichtsjahr in Stunden anzugeben. Als Dauer einer einzelnen Versorgungsunterbrechung wird dabei die Zeitspanne zwischen Eintritt der Versorgungsunterbrechung und Zeitpunkt der Wiederversorgung sämtlicher hiervon betroffenen Zählpunkte aufsummiert betrachtet. Z.B. bei einer Versorgungsunterbrechung waren 5.000 Zähl-

punkte betroffen. Hiervon wurden 4.500 Zählpunkte nach einer Stunde und die restlichen 500 Zählpunkte nach zehn Stunden wieder versorgt. Die Dauer der Versorgungsunterbrechung gemäß dieser Definition beträgt 9.500 Stunden.

Die jeweiligen Angaben sind jener Netzebene zuzuordnen, in welcher die Ursache für die Versorgungsunterbrechung liegt. Liegt die Ursache in mehreren Netzebenen, so ist eine Zuordnung zur Netzebene mit dem höchsten Betriebsdruck durchzuführen.

Anzahl der Ausfahrten des Störungs- und Gebrechensdienstes: Es sind hierbei die Anzahl der Ausfahrten des Störungs- und Gebrechensdienstes anzugeben.

B. 9. Anzahl der Betriebsgebäude

Betriebsgebäude ständig besetzt: Jene Betriebsgebäude, die zur Führung und Administration des Netzes notwendig sind und an denen zumindest 1 Mitarbeiter von Montag bis Freitag anwesend ist.

Betriebsgebäude unbesetzt: Jene Betriebsgebäude, die zur Führung und Administration des Netzes notwendig sind, jedoch keine GDRA, Schieberstationen, Anlagen zur Bestimmung der Erdgasqualität, Übergabemessstellen und Verdichter. Solche Gebäude sind z.B. Materiallager, Telekommunikationsknoten (Relaisstellen) usw.

B. 10. Fuhrpark

Hier sind Details zum Fuhrpark des Unternehmens zu erfassen, wobei zwischen Erdgasfahrzeugen und sonstigen KFZ zu unterscheiden ist. Ebenfalls ist die Kilometeranzahl anzugeben, die von Erdgasfahrzeugen des Unternehmens zurückgelegt wurde. Davon ist der Anteil für Tätigkeiten des Erdgasnetzes gesondert darzustellen.

B. 11. Biogaseinspeisung

Hier ist die Anzahl der Biogas-Einspeisepunkte in das Erdgasnetz, die eingespeisten Mengen und die Leistung der Einspeisung anzugeben.

B. Technische Daten – Teil 2

B. 13. Angaben zum Netz

Netzlänge Netzebene 1-3: Die Rohrleitungslänge der jeweiligen Netzebene je Rohrnennweite inkl. der Hausanschlüsse ist anzugeben. Die Längenangaben sind auf ganze km kaufmännisch gerundet auszuweisen.

Nicht benutzte Leitungen: Leitungsstücke und Leitungen eines Netzbetreibers (auch Düker) die jederzeit, oder mit geringen Vorarbeiten, in Betrieb genommen werden können, aber im vergangenen Geschäftsjahr weniger als 1 Woche genutzt wurden.

Stillgelegte Leitungen: Leitungsstücke und Leitungen eines Netzbetreibers (auch Düker) die nicht mehr zum Erdgastransport verwendet werden, drucklos oder mit Stickstoff gefüllt sind und ohne erhebliche Aufwendungen nicht mehr in Betrieb genommen werden können, bzw. deren Betriebserlaubnis erloschen ist.

Düker: Das Stück einer Leitung welches einen Fluss an der Flusssohle quert, und für welches eine spezielle (kostenintensive) Verlegungsweise notwendig ist.

B. Technische Daten – Teil 3

B. 14. Angaben zu physischen Netzanlagen

B 14.1. Fernleitungsanlagen im Sinne des GWG und FLAVO

Aus verfahrensökonomischen Gründen entfällt diese bisherige Abfrage, da aus derzeitiger Sicht der Behörde entsprechende Informationen vorliegen.

B 14.2. Altersstruktur der physischen Netzanlagen – Ebene 2

Für die physischen Netzanlagen der Ebene 2 sind vom Netzbetreiber die Längen der Rohrleitungen (auf ganze km kaufmännisch gerundet) in Summe auszuweisen. Die Abfrage der historischen Anschaffungskosten und der Buchwerte der Netzanlagen erfolgt gesondert.

B 14.3. Altersstruktur der physischen Netzanlagen – Ebene 3

Für die physischen Netzanlagen der Ebene 2 sind vom Netzbetreiber die Längen der Rohrleitungen (auf ganze km kaufmännisch gerundet) in Summe auszuweisen. Die Abfrage der historischen Anschaffungskosten und der Buchwerte der Netzanlagen erfolgt gesondert.

B. 15. Anforderungen an den Netzbetrieb

Es ist anzugeben welche Richtlinien bzw. Instandhaltungsstrategien angewandt werden. Wird dabei entsprechend der Studie „Mindestanforderungen an einen sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetrieb“ (<http://www.e-control.at>) erstellt von Dr. Kiesselbach und TÜV vorgegangen, genügt die Angabe „lt. KB“. Abweichungen sind in die entsprechende Spalte eintragen bzw. für ausführlichere Angaben ist ein Detailblatt zu übermitteln und in der Spalte/Zeile ein entsprechender Verweis anzubringen.

Dabei sind die jeweiligen Instandhaltungsstrategien darzustellen. Es wird zwischen ausfallsbedingter, vorbeugender und zustandsorientierter Instandhaltungsstrategie unterschieden.

Werden Instandhaltungsarbeiten erst bei einem Ausfall durchgeführt, gilt die Instandhaltungsstrategie als ausfallbedingt. Eine Instandhaltungsstrategie gilt dann als vorbeugend, wenn Anlagenteile bzw. ganze Anlagen bei bekanntem Ausfallverhalten getauscht werden. Im Falle einer zustandsorientierten Instandhaltungsstrategie wird der Abnutzungszustand durch Inspektion bzw. durch Maschinendiagnose ermittelt.

Sollte der Zustand der Anlage mögliche Schwächen aufweisen, werden diese Teile vorbeugend ausgewechselt (Monitoring).

Anzugeben ist auch ob und seit wann das Unternehmen gemäß der ÖVGW Prüfrichtlinie PV200 zertifiziert ist. Etwaige andere Zertifizierungen bitte im Blatt „H“ anführen.

B. Technische Daten – Teil 4

Als Beilage ist ein Übersichtsplan des betroffenen Leitungsnetzes beizulegen, aus dem Lage und Bezeichnung (Zählpunktsnummer, Name) ersichtlich sind. Dabei ist ein maßstabsgetreuer Übersichtsplan nicht unbedingt erforderlich. Erkennlich sein muss die geografische Lage der Zählpunkte und deren Bezeichnung.

B. 16. Bezug von vorgelagerten Netzbetreibern Ebene 2

Hier sind die verrechnete Leistung und die bezogene Arbeit pro Zählpunkt einer Übergabestation auf Ebene 2 zu erfassen (Platzhalter „Zählpunkt 1 bis n“ ist durch die tatsächliche Bezeichnung zu ersetzen), wobei in Analogie zur Abgabe an Endverbraucher die einzelnen Zonen zu durchlaufen sind. Es ist somit nicht die gesamte Bezugsmenge in der letzten durchlaufenen Zone zu erfassen.

B. 17. Bezug von vorgelagerten Netzbetreibern Ebene 3

Die Erfassung des Bezuges von vorgelagerten Netzbetreibern auf Ebene 3 ist analog zu den zuvor angeführten Erläuterungen für Ebene 2 durchzuführen.

B. Technische Daten – Teil 5

Als Beilage ist ein Übersichtsplan des betroffenen Leitungsnetzes beizulegen, aus dem Lage und Bezeichnung (Zählpunktsnummer, Name) ersichtlich sind. Dabei ist ein maßstabsgetreuer Übersichtsplan nicht unbedingt erforderlich. Erkennlich sein muss die geografische Lage der Zählpunkte und deren Bezeichnung.

B. 18. Abgabe an nachgelagerte Netzbetreiber Ebene 2

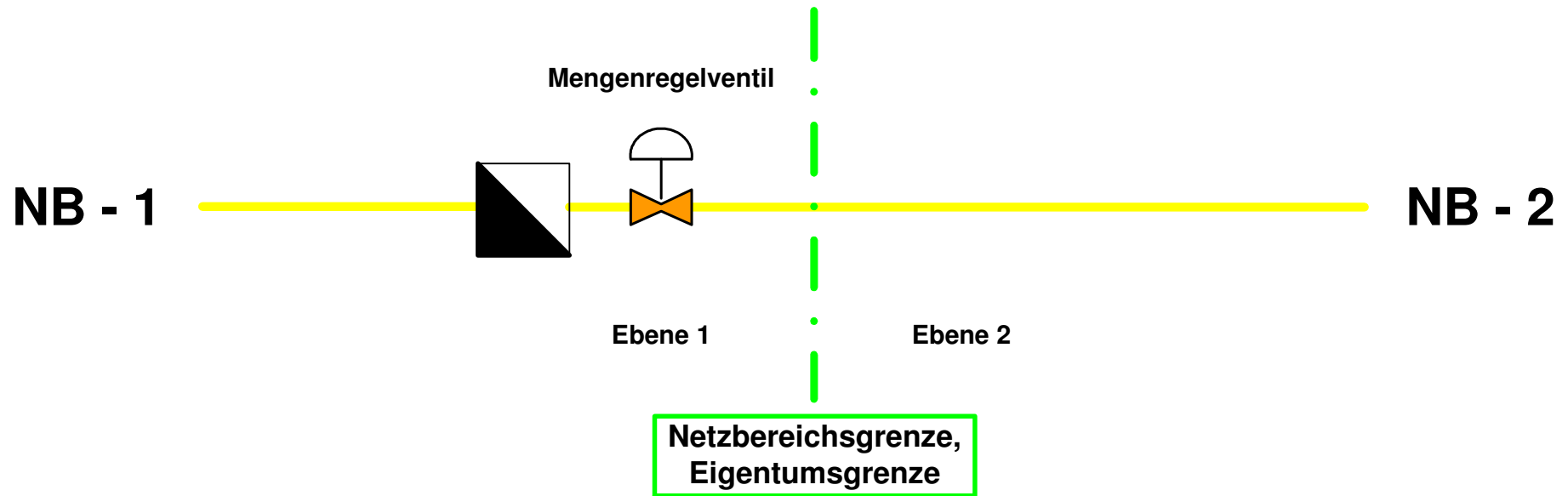
Hier sind die verrechnete Leistung und die bezogene Arbeit pro Zählpunkt einer Übergabestation auf Ebene 2 zu erfassen (Platzhalter „Zählpunkt 1 bis n“ ist durch die tatsächliche Bezeichnung zu ersetzen), wobei in Analogie zur Abgabe an End-

verbraucher die einzelnen Zonen zu durchlaufen sind. Es ist somit nicht die gesamte Bezugsmenge in der letzten durchlaufenen Zone zu erfassen.

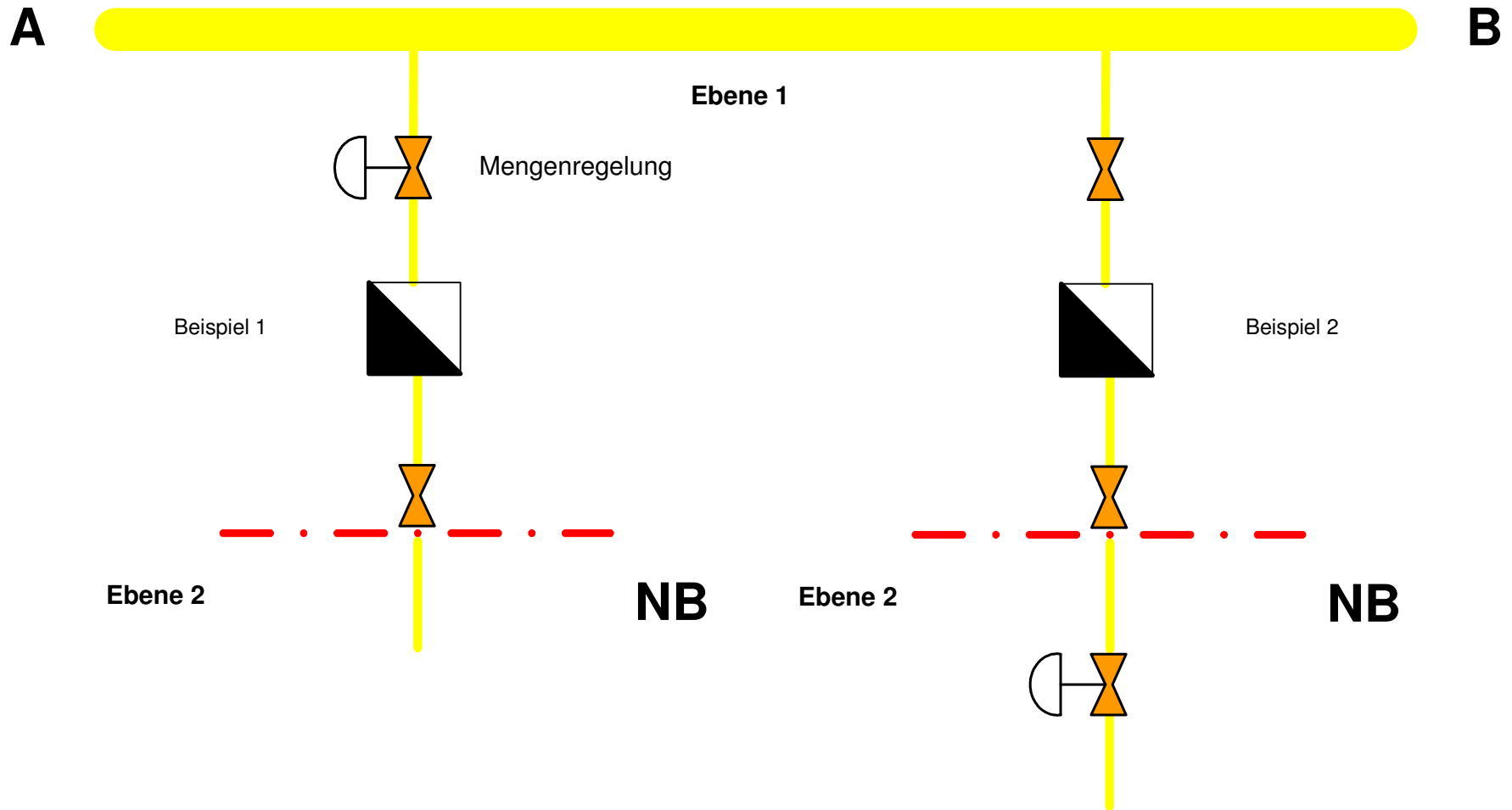
B. 19. Abgabe an nachgelagerte Netzbetreiber Ebene 3

Die Erfassung der Abgabe an nachgelagerte Netzbetreibern auf Ebene 3 ist analog zu den zuvor angeführten Erläuterungen für Ebene 2 durchzuführen.

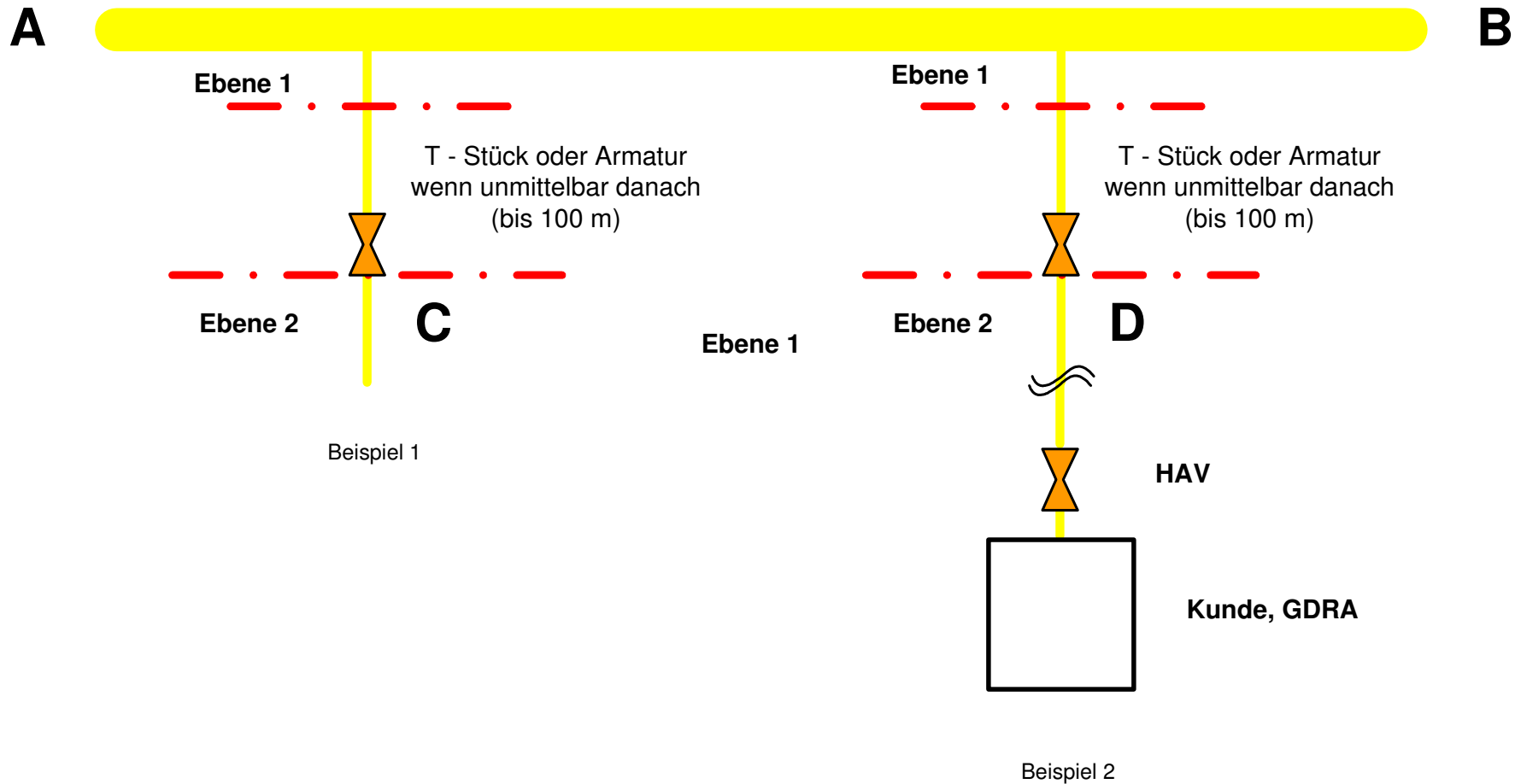
**NB - 1 Ebene 1 an NB - 2 Ebene 2
(Netzbereich, Eigentumsgrenze)**



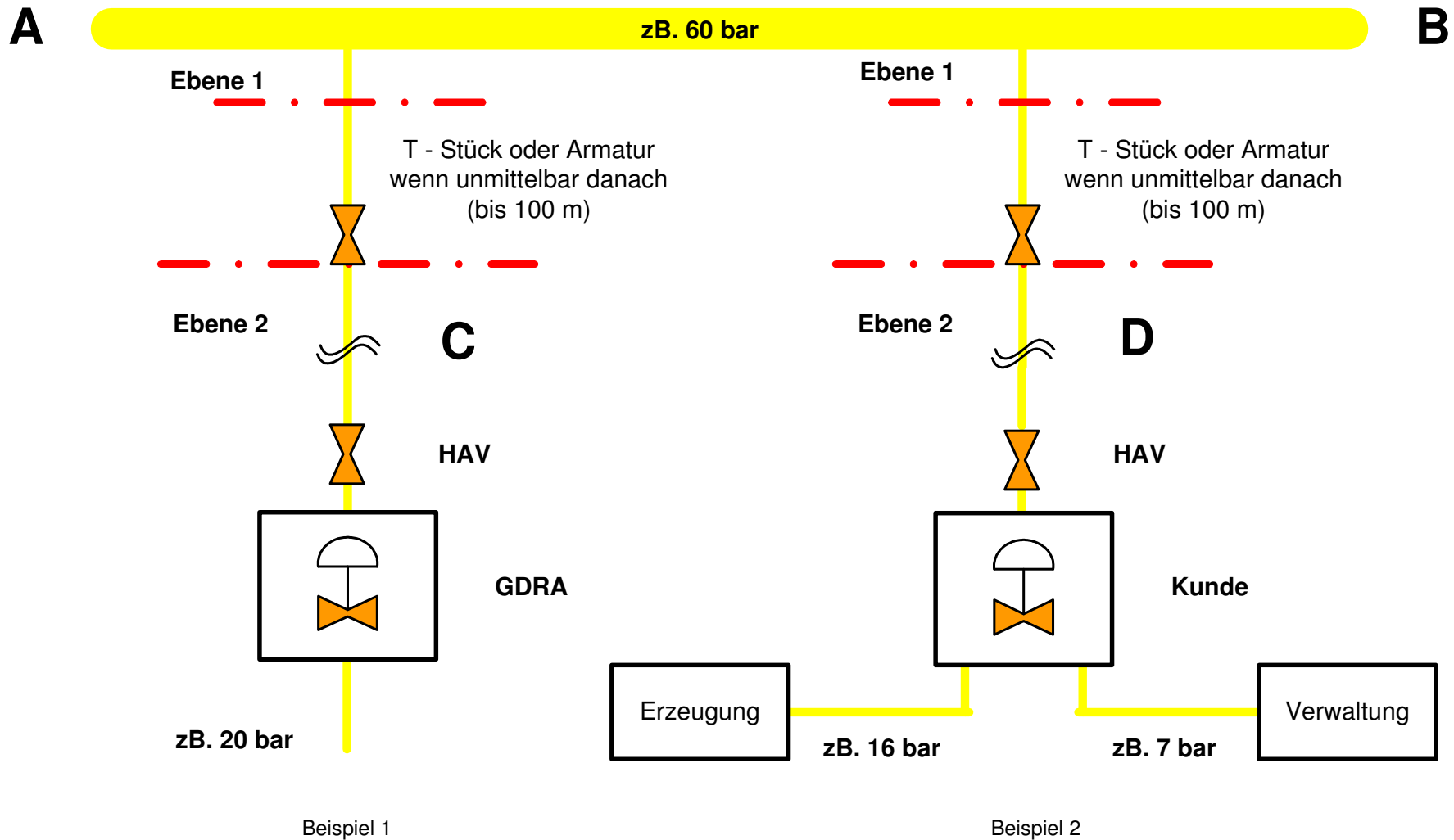
Fernleitungsbetreiber in Verteilernetz des NB im jeweiligen Netzbereich



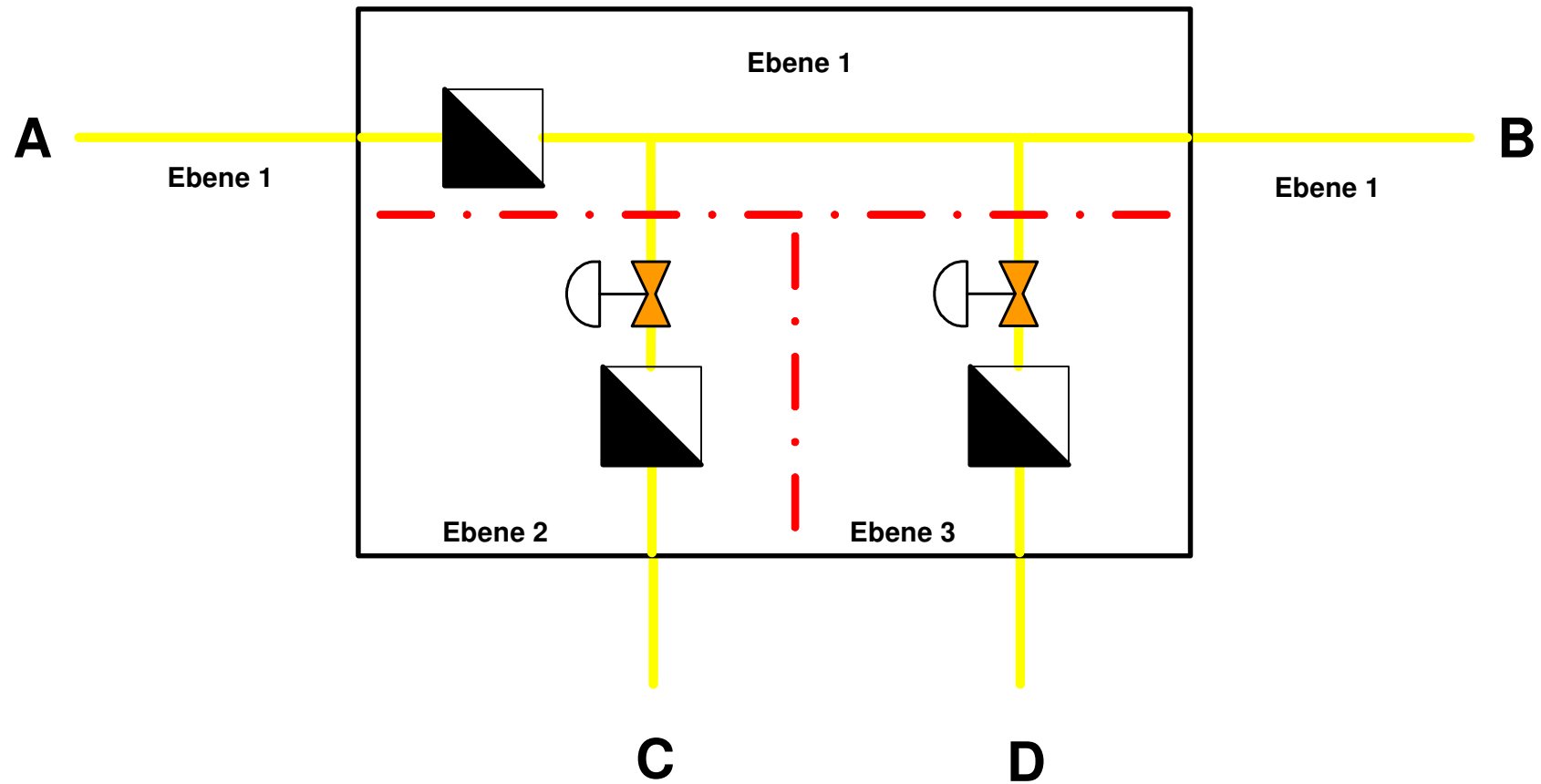
**Ebene 1 in Verteilernetz Ebene 2 - ohne Regelung
(im jeweiligen Netzbereich)**



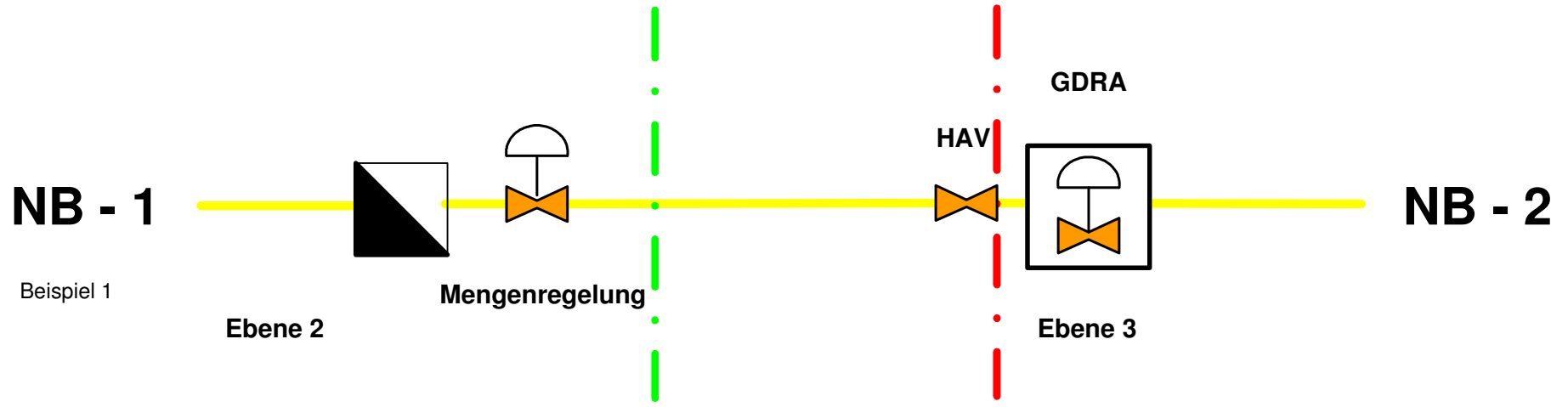
**Ebene 1 in Verteilernetz Ebene 2 - mit Regelung
(im jeweiligen Netzbereich)**



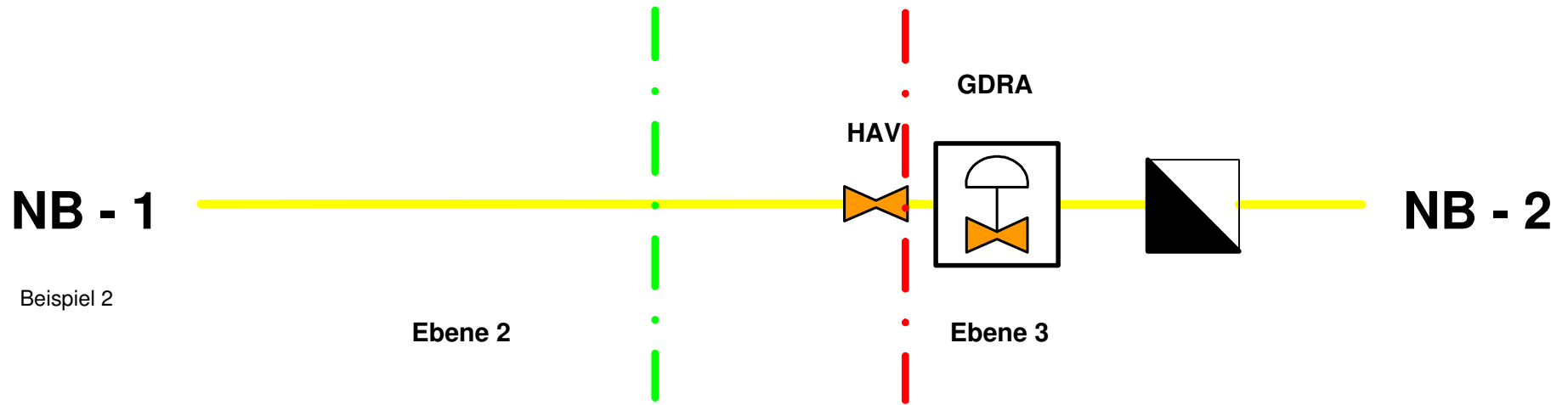
Ebentrennung für gemeinsame Anlagen



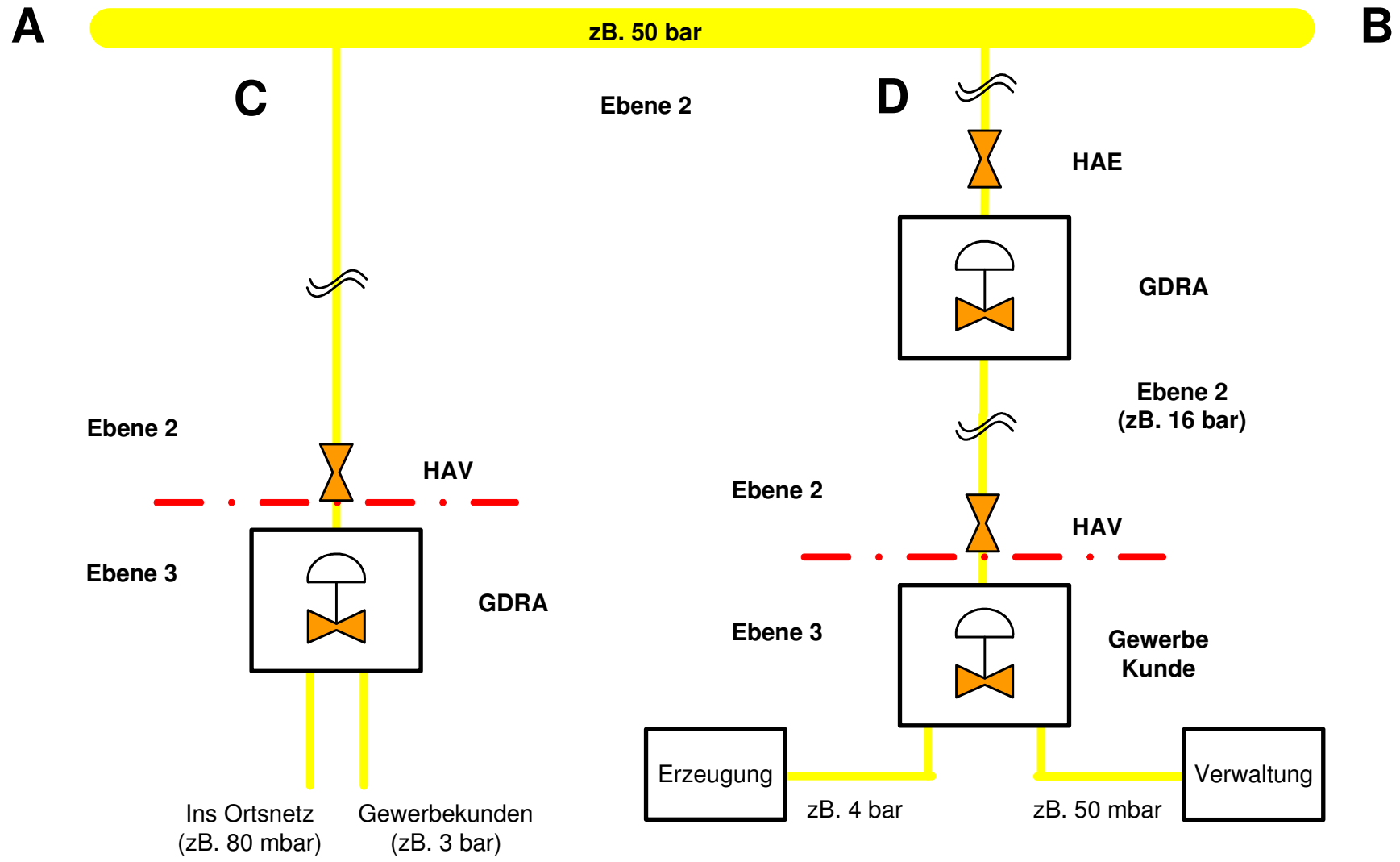
**NB - 1 Ebene 2 an NB - 2 Ebene 3
(Eigentumsgrenze)**



Eigentumsgrenze



**Ebene 2 in Verteilernetz Ebene 3 - mit Regelung
(Stichleitungen)**



Beispiel 1

Beispiel 2